

Merkblatt: Eingrünung Freiflächengestaltungsplan

Die Freiflächen sind so zu planen, dass eine ausreichende, den Standortverhältnissen entsprechende Eingrünung der Baulichkeit gewährleistet ist.

Festsetzungen bestehender Bebauungs- oder Grünordnungspläne sind einzuhalten.

Vorhaben im Außenbereich sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft grundsätzlich als Eingriffe gemäß der Definition in Art. 6 (1) des Bayer. Naturschutzgesetzes zu werten. Der Freiflächengestaltungsplan muss daher die zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffswirkungen erforderlichen Maßnahmen aufzeigen. Der Freiflächengestaltungsplan ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Falls keine Festsetzungen und Hinweise bestehen, empfiehlt es sich mit dem Sachgebiet 45 Naturschutz am Landratsamt Eichstätt, Tel. 08421/70-302 Kontakt aufzunehmen.

Planvorlage:

1. Freiflächengestaltungspläne sind als Bestandteil des Bauantrages in **3-facher Fertigung** einzureichen.
2. Sie sind in den **Maßstäben 1 : 100** oder **1 : 200** zu fertigen und müssen einen Lageplan 1 : 1 000 enthalten.
3. Freiflächengestaltungspläne müssen vom Bauherrn und Planfertiger **unterzeichnet** werden.

Planinhalt:

1. Der vorhandene **Gehölzbestand** ist darzustellen hinsichtlich: Standort, Art (botanischer und deutscher Name), Stammumfang (bei Bäumen in 1 m Höhe), Kronendurchmesser und Höhe bis 5 m außerhalb des Baugrundstückes. Bäume, Sträucher, Grundstücksgrenzen, Gebäude und Einfriedungen sind eindeutig lagerichtig und maßstäblich einzuzeichnen.
2. **Neupflanzungen** sind in der Regel aus heimischen Arten – unter Berücksichtigung der örtlichen Standortbedingungen – auszuwählen. **Art** (botanisch und deutsch), und **Anzahl** der zu pflanzenden Bäume und Sträucher sowie die jeweiligen **Pflanzgrößen** sind in einer Legende anzugeben. Im Plan sind die Arten der Bäume und Sträucher zu kennzeichnen, bei geschlossenen Pflanzungen sind zusätzlich Pflanzverband und –abstand anzugeben.

Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes

Zur Einbindung der Bauvorhaben in die umgebende Landschaft sind die Gebäudeanlagen mit heimischen Laubbäumen, Sträuchern und Obstbaumhochstämmen einzugrünen. Auf dem Baugrundstück sind zur Durchgrünung einheimische Laubbaum- und Straucharten gruppenartig entsprechend dem zu erstellenden Plan zu pflanzen.

Ergänzende Informationen bezüglich der Pflanzenverwendung:

Heimische Laubgehölze sind beiliegender Liste zu entnehmen.

*Die Verwendung von Gehölzen mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung, sowie hängenden oder pyramidalen Wuchsformen ist zu unterlassen, wie z. B. *Fagus sylvatica* „Purpurea“ (Blutbuche), *Prunus cerasifera* (Blutpflaume), *Corylus maxima* „Purpurea“ (Bluthasel), *Berberis thunbergii* „Atropurpurea“ (Blutberberitze), *Picea pungens* „Glauca“ (Blaufichte) sowie alle gelbnadeligen Wacholder- oder Eibenarten; alle Gehölze mit unnatürlichen hängenden oder pyramidalen Wuchsformen, wie *Salix alba* „Tristis“ (Trauerweide), *Betula pendula* „Tristis“ (Trauerbirke), *Fagus sylvatica* „Pendula“ (Trauerbuche), *Quercus robur* „Fastigiata“ (Pyramideneiche), *Populus nigra* „Italica“ (Pyramidenpappel) sowie alle Arten der *Chamaecyparis* (Scheinzypresse), *Thuja* (Lebensbaum), *Taxus baccata* „Fastigiata“ (Säuleneiben) sowie *Rhus thyphina* (Essigbaum).*

3. **Befestigte Flächen**, wie z. B. Fußwege, Zufahrten und Parkplätze sind unter Angabe der Befestigungsart bzw. des Belages und der Flächengröße darzustellen.

Grünordnerische und ökologische Standartanforderungen

Bodenversiegelung ist zu vermeiden!

*Hauszugänge, Garagenzufahrten, Stellflächen, Freisitze sind in **wasserdurchlässiger Bauweise** zu erstellen: z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Kies-, Splittdecke, Porenpflaster.*

Parkplätze, Hof- und Lagerflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Kies-, Splittdecke, Porenpflaster zu erstellen, soweit keine gesetzlichen Vorschriften dagegen sprechen.

Anfallendes **Niederschlagswasser** sollte in Zisternen oder Gartenteichen aufgefangen und bei versicherungsfähigem Untergrund auf dem Grundstück versickern (Mulden-, Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) oder zur Gartenbewässerung verwendet werden. Der Überlauf erfolgt in den vorhandenen Abwasserkanal.

Kfz-Stellflächen sind mit großkronigen Laubbäumen zu überstellen, so dass mindestens nach je vier Pkw-Stellplätzen bzw. alle 10 m ein Baum zu stehen kommt.

Die Bepflanzung ist zu pflegen und zu unterhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie sich optimal zu ihrer endgültigen Form und Größe entwickeln kann.

4. Veränderungen an **Geländeniveau** sind im Plan mit anzugeben. Gegebenenfalls sind Schnitte in entsprechendem Maßstab beizufügen.

Ergänzende Empfehlung zur Geländegestaltung

Der natürliche Geländeverlauf sollte nicht oder nicht wesentlich verändert werden.

Geländeaufschüttungen und Terrassierungen sowie die Errichtung von Stützmauern sind zu vermeiden oder auf das unbedingt Notwendige zu minimieren. Entsprechende Böschungen sind weiträumig anzuplanieren oder mit Laubgehölzen zu bepflanzen.

Unbedingt erforderliche Stützmauern sollten als Trockenmauern in einer max. Höhe von 1,20 m errichtet werden.

5. **Ver- und Entsorgungsleitungen** mit Angabe der Leitungsart sind getrennt nach Bestand und Planung darzustellen. Neue Leitungen sind so zu planen, dass der zu erhaltende Gehölzbestand nicht beeinträchtigt und die Leitungen nicht mit erforderlichen Neupflanzungen überstellt werden.
6. **Zu- und Durchfahrten** für die Feuerwehr und den Notdienst sind deutlich einzutragen.
7. **Kinderspielplätze** (bei Gebäuden mit mehr als 3 WE) sind mit Angabe der Größe im Plan maßstäblich darzustellen, Spielgeräte mit ihrer Funktion und Lage sind einzuzeichnen.
8. Bei **Tiefgaragen** ist eine Überdeckung von mindestens 60 cm (mind. 50 cm Oberboden und 10 cm Filterschicht) einzuhalten. Der Bodenaufbau ist im Maßstab 1 : 10 darzustellen.
9. **Anlagen zur Abfallbeseitigung** und Wertstoffsammlung sind einzutragen.

Ergänzende Empfehlungen hinsichtlich offener Vorgärten – Einfriedungen

In Wohnbaugebieten sollten offene Vorgärten verstärkt freiraumplanerisch berücksichtigt werden. Sie erweitern das Straßenbild, vermitteln einen großzügigen Gesamteindruck und begünstigen somit die Gestaltung eines Wohnbaugebietes.

Sind Einfriedungen erforderlich, so sollten sie straßenseitig als Holzlatten oder Hanichelzäune in einer max. Höhe von 1,20 m vorgesehen werden. Zaunfelder sind vor den Zaunpfosten durchlaufend auszubilden. Auf Zaunsockel ist zu verzichten.

Einfriedungen sollten von der Grundstücksgrenze zu Gunsten eines Grünstreifens zurückgesetzt werden. Unbehandelte Holzzäune sind aus ökologischen Gesichtspunkten am sinnvollsten. Werde Holzzäune gestrichen, so sind keine deckenden Farben und keine giftigen, umweltschädlichen Lasuren zu verwenden.

Bei gewerblichen Einfriedungen mittels Maschendrahtzäunen ist darauf zu achten, dass der Zaun zu beiden Seiten bepflanzt werden kann.

Es sollten keine plastikummantelten Maschendrahtzäune verwendet werden, sondern das Zaungeflecht wie auch die Zaunpfosten sollten aus verzinktem Material bestehen.

Aufgrund der Ansprüche an Plandarstellung und Inhalt sollten Freiflächengestaltungspläne nur von qualifizierten Personen wie Landschaftsarchitekten gefertigt werden.